

Aktuelle Daten zur rettungsdienstlichen Ausbildung Schülerinnen und Schüler an Rettungsassistenzschulen im Spiegel der Statistik



Von Bettina Link

Rettungsassistentinnen und -assistenten nehmen im Gesundheitswesen eine wichtige Funktion wahr. Sie sind im Notfall oft die Ersten vor Ort und leisten dann bis zum Eintreffen des Notarztes Erste Hilfe. Zu ihren Aufgaben gehört das fachgerechte Führen von Rettungseinsätzen, bei denen die Anwesenheit eines Arztes nicht möglich, aber eine qualifizierte Betreuung nötig ist. Als qualifizierte Fachkräfte stellen sie die Transportfähigkeit des Notfallpatienten her und sind auf dem Weg zum Krankenhaus für die Beobachtung und Erhaltung seiner lebenswichtigen Körperfunktionen verantwortlich. Zudem unterstützen die Rettungsfachkräfte die Arbeit des Notarztes. Ihr Einsatzbereich erstreckt sich auf alle Rettungsmittel der Boden- und Luftrettung. Rettungsassistentinnen und -assistenten arbeiten vorrangig in Rettungsdiensten, sind aber beispielsweise auch bei Blutspendediensten, städtischen Feuerwehren oder Katastrophenhilfswerken tätig.

Ausbildung dauert zwei Jahre

Die Ausbildung zur Rettungsassistentin bzw. zum Rettungsassistenten dauert zwei Jahre und ist bundesweit einheitlich im Rettungsassistentengesetz (RettAssG) geregelt. Der erste Ausbildungsteil erstreckt sich in Vollzeitform über zwölf Monate und wird an einer Schule des Gesundheitswesens absolviert. Hier werden den Auszubildenden in mindestens 1200 Stunden die theoretischen und praktischen Kenntnisse u. a. zu folgenden Inhalten vermittelt:

- Medizinische Grundlagen,
- allgemeine und spezielle Notfallmedizin,
- Organisation und Einsatztaktik,
- Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Dem ersten Ausbildungsabschnitt schließt sich nach erfolgreich bestandener staatlicher Abschlussprüfung ein zwölfmonatiges Anerkennungspraktikum in einer für die Ausbildung berechtigten Einrichtung des Rettungsdienstes an. In der Regel findet der 1600 Stunden umfassende praktische Teil in einer Lehrrettungswache statt.

Ausbildung an sieben staatlich anerkannten Einrichtungen

Derzeit erlernen in Rheinland-Pfalz 324 Schülerinnen und Schüler an sieben staatlich anerkannten Schulen den Beruf der Rettungsassistentin bzw. des Rettungsassistenten.

Die Rettungsassistentenschulen zählen zu den Schulen des Gesundheitswesens und stellen eine besondere Form der berufsbildenden Schulen dar. Sie sind häufig privat organisiert und in der Regel an einen Rettungsdienst oder ein Krankenhaus angegliedert. Für die Ausbildung zum Rettungsassistenten kann ein Schulgeld anfallen.

Mehr als die Hälfte der rheinland-pfälzischen Rettungsassistentenschulen wird von weniger als 40 Schülerinnen und Schülern besucht. Die Struktur dieser Einrichtungen unterscheidet sich damit deutlich von den übrigen berufsbildenden Schulen, die beispielsweise für die duale Berufsausbildung zuständig sind. An diesen Organisationseinheiten werden im Mittel über 900 Schülerinnen und Schüler in unterschiedlichen Schulformen, Bildungsgängen und Fachrichtungen unterrichtet.

Ausbildungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Folgende Einrichtungen bieten die Ausbildung zur Rettungsassistentin bzw. zum Rettungsassistenten an:

- Deutsche Angestellten-Akademie in Bad Kreuznach
- Bildungsinstitut des DRK Landesverbandes Rheinland-Pfalz in Mainz
- CJD Maximiliansau in Wörth
- ASB Aus- und Weiterbildungszentrum in Mainz
- Lehranstalt für Rettungsdienst in Trier
- Marienhaus GmbH in Neuwied
- TÜV Rheinland Akademie in Neuwied

Mehr als zwei Drittel der Auszubildenden männlich

Mit einem Anteil von derzeit 70 Prozent ist die Mehrzahl der angehenden rettungsdienstlichen Fachkräfte männlich. Diese Geschlechterverteilung ist im Vergleich mit den Bildungsgängen der übrigen Gesundheitsfachberufe eher unüblich. So liegt der Anteil der männlichen Auszubildenden in der Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege beispielsweise bei unter 17 Prozent.

Hintergrund für den hohen Anteil männlicher Auszubildender im Bereich Rettungsassistenten dürfte insbesondere die in der Vergangenheit praktizierte Rekrutierung der Auszubildenden über den Zivildienst oder die Bundeswehr sein. Aber auch der Zugang über die Tätigkeit bei einer Feuerwehr wird sicherlich häufiger von Männern gewählt.

Vier von zehn Auszubildenden mit Hochschulreife

Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zur Rettungsassistentin bzw. zum Rettungsassistenten ist der Hauptschulabschluss, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Zurzeit verfügen vier von zehn Auszubildenden an den Rettungsassistentenschulen über die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife (42 Prozent), ein Drittel über den Sekundarabschluss I (34 Prozent) und ein Viertel über den Hauptschulabschluss (24 Prozent).

Der hohe Anteil von Studienberechtigten bei einem gleichzeitig großen Anteil von Personen mit Hauptschulabschluss ist im Vergleich mit der Schülerschaft in Bildungs-

T 1

Schülerinnen und Schüler an Schulen des Gesundheitswesens im Schuljahr 2012/13 nach Bildungsgängen und Staatsangehörigkeit

Bildungsgänge	Schulen	Klassen	Schülerinnen und Schüler						
			ins-gesamt	Veränderung gegenüber 2011/12		Frauen		Ausländerinnen und Ausländer	
				Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Rettungsassistenz	7	18	324	-123	-27,5	96	29,6	1	0,3
Übrige Gesundheitsfachberufe	126	433	6 910	-172	-2,4	5 491	79,5	404	5,8
darunter									
Gesundheits- und Krankenpflege ¹	53	205	3 620	-82	-2,2	3 022	83,5	204	5,6
Insgesamt	133	451	7 234	-295	-3,9	5 587	77,2	405	5,6

1 Einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

gängen anderer Gesundheitsfachberufe ungewöhnlich und dürfte ebenfalls auf die besonderen Zugänge zu dieser Ausbildung zurückzuführen sein.

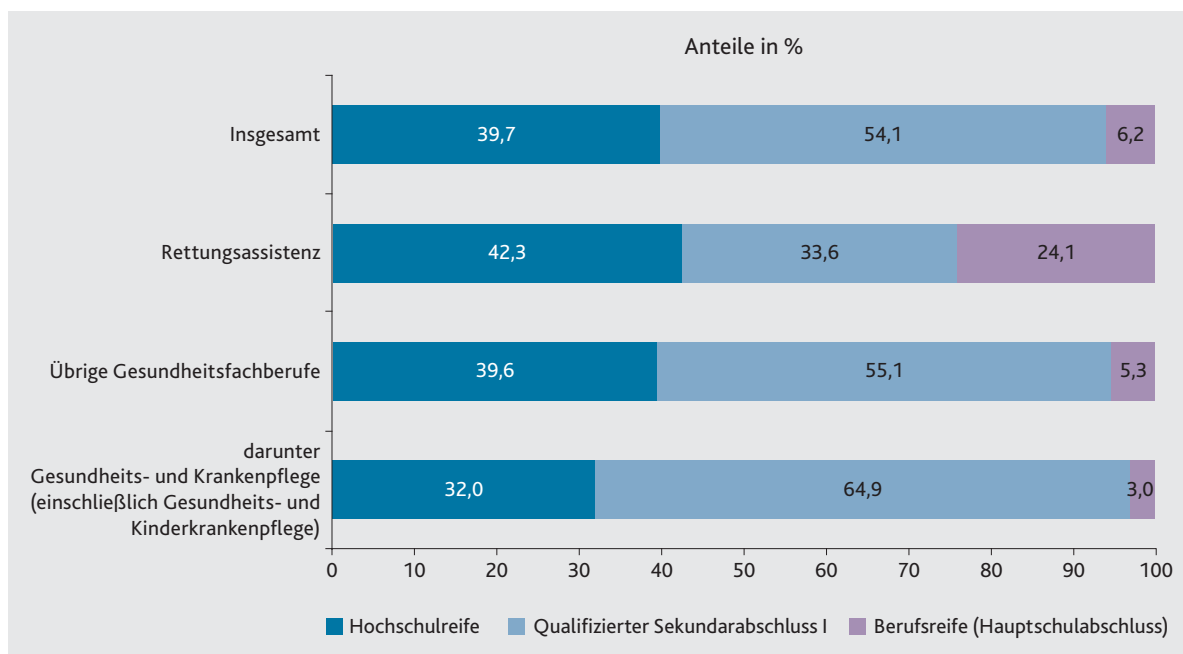
Wenige Auszubildende jünger als 20 Jahre

Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung liegt bei 18 Jahren. Tatsächlich beginnen allerdings – anders als beispielsweise in

der Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege – nur wenige junge Menschen die Ausbildung direkt nach Erlangen der Volljährigkeit. Lediglich 2,2 Prozent aller Auszubildenden des aktuellen Schuljahres sind jünger als 20 Jahre. Die meisten – fast zwei Drittel – Rettungsassistenzschülerinnen und -schüler sind 20 bis 25 Jahre (63 Prozent), ein weiteres Fünftel gehört zur Altersgruppe der 25- bis 30-Jährigen (22 Prozent), 13 Prozent sind 30 Jahre und älter.

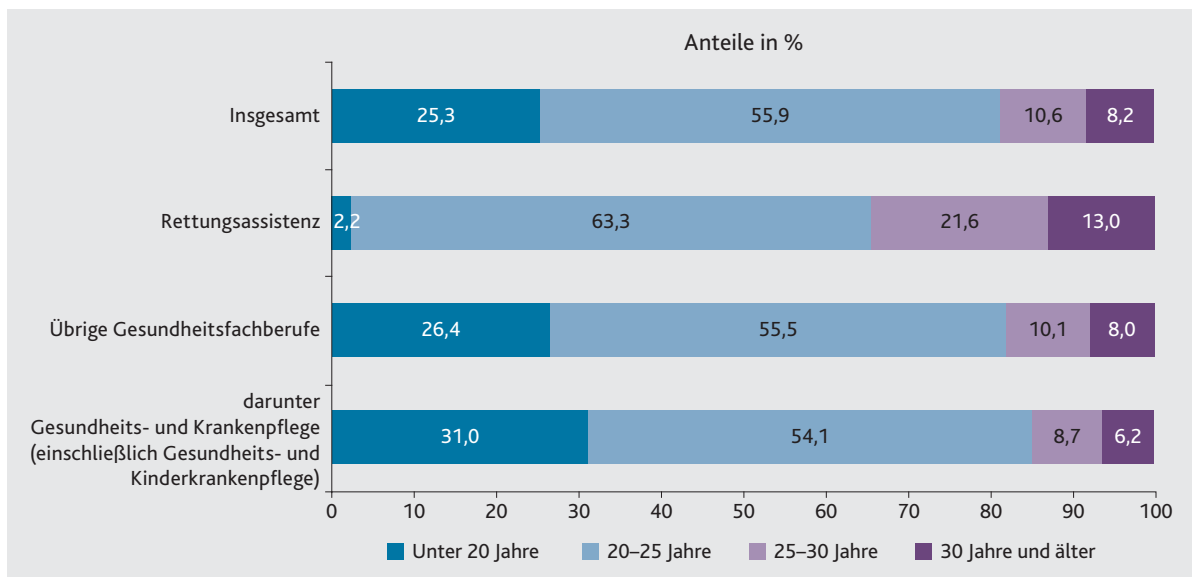
G 1

Schülerinnen und Schüler an Schulen des Gesundheitswesens im Schuljahr 2012/13 nach schulischer Vorbildung und Bildungsgängen



G 2

Schülerinnen und Schüler an Schulen des Gesundheitswesens im Schuljahr 2012/13 nach Altersgruppen und Bildungsgängen

**Schülerzahlen rückläufig**

Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Schülerschaft in den Bildungsgängen der Rettungsassistenten um fast 28 Prozent. Wenngleich die Schülerzahlen auch in vielen anderen Gesundheitsfachberufen sanken, so verzeichnete doch kein anderer Bereich derartige Einbußen. Hintergrund für die rückläufige Entwicklung in den Bildungsgängen der Rettungsassistenten ist neben dem Wegfall der Wehrpflicht und des Zivildienstes vermutlich auch die anstehende Reform der rettungsdienstlichen Ausbildung, auf die im letzten Abschnitt näher eingegangen wird.

Darüber hinaus muss sich auch das Rettungswesen auf einen anhaltenden Rückgang der Bevölkerung im ausbildungstypischen Alter einstellen. Nach Ergebnissen der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes wird die Zahl der Personen im Alter von 20 bis unter 25 Jahren im Jahr 2020 voraussichtlich um gut zehn Prozent geringer sein als im Jahr 2010, bis zum Jahr 2030 werden es sogar 15 Prozent weniger sein.

Acht von zehn Prüfungen erfolgreich

In der Zeit von Anfang Oktober 2011 bis Ende September 2012 bestanden 227 Schülerinnen und Schüler die Abschlussprüfung des schulischen Teils der rettungsdienstlichen Ausbildung. Das waren etwa fünf Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum. Die Erfolgsquote lag bei 82 Prozent. Insgesamt 31 Schülerinnen und Schüler brachen ihre Ausbildung vorzeitig ab.

Statistische Daten

Daten zur Ausbildung in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen (einschließlich der Rettungsassistenten) werden in Rheinland-Pfalz von den Schulen des Gesundheitswesens zu Beginn eines jeden Schuljahres an das Statistische Landesamt übermittelt.

Erfragt werden Angaben zu Schülerinnen und Schülern, Absolventinnen und Absolventen sowie zu Lehrkräften.

Seit dem Schuljahr 2009/10 existiert für die bis dahin freiwillige Erhebung eine gesetzliche Berichtspflicht. Daten, die ab 2009 erhoben wurden, sind daher nur bedingt mit jenen der Vorjahre vergleichbar.

T 2

Absolventinnen und Absolventen an Schulen des Gesundheitswesens 2012 nach Bildungsgängen und Staatsangehörigkeit

Bildungsgänge	Insgesamt		Veränderung gegenüber 2011		Frauen		Ausländerinnen und Ausländer	
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Rettungsassistenten	227		-11	-4,6	56	24,7	-	-
Übrige Gesundheitsfachberufe	2 158		347	19,2	1 778	82,4	134	6,2
darunter								
Gesundheits- und Krankenpflege ¹	1 003		161	19,1	863	86,0	64	6,4
Insgesamt	2 385		336	16,4	1 834	76,9	134	5,6

¹ Einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

Ausblick

Zum 1. Januar 2014 tritt das neue Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) in Kraft. Mit diesem wird eine Weiterentwicklung der rettungsdienstlichen Ausbildung und eine Neuordnung des Berufsbildes angestrebt.

Die Ausbildungszeit der neuen Rettungsfachkräfte, die künftig Notfallsanitäterinnen und -sanitäter heißen, wird auf drei Jahre verlängert und mit einer Ausbildungsvergütung versehen. Zudem wird der Bildungsgang für die Auszubildenden kostenfrei. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität sind im Gesetz einheitliche Qualitätsanforderungen für die Rettungsdienstschulen festgeschrieben. Als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung ist künftig die mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulbildung bzw. der Hauptschulabschluss (Berufsreife) in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung erforderlich. Auf die Festlegung eines Mindestalters wurde verzichtet.

Klarer geregelt und erweitert wird mit dem Gesetz die sogenannte Notfallkompetenz der Rettungsfachkräfte. Notfallsanitäterinnen und -sanitäter dürfen nun in Notsituationen, wenn „ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche

Folgeschäden zu erwarten sind“, Maßnahmen der Erstversorgung durchführen, die normalerweise der ärztlichen Behandlung vorbehalten sind. Diese beinhalten ausdrücklich auch invasive Maßnahmen, sofern diese erforderlich sind, um „wesentlichen Folgeschäden einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen“. Laut Gesetzesbegründung besteht die Befugnis zur Übernahme heilkundlicher Maßnahmen nur in besonderen Fällen und nur „bis zum Eintreffen einer notärztlichen oder sonstigen ärztlichen Versorgung“.

Zudem beinhaltet das Gesetz Übergangsregelungen für die bisherigen Rettungsassistentinnen und -assistenten. Diese können sich durch eine Zusatzausbildung oder, mit entsprechender Berufserfahrung, durch eine Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter nachqualifizieren.

Bettina Link, Diplom-Soziologin und Magistra der Verwaltungswissenschaften leitet das Referat „Bildung“.